

Dipl.-Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Besatzkontrolle, faunistische Potenzialanalyse sowie
artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des geplanten Abrisses
eines Wohnhauses auf dem Grundstück Beckershof 2a und 4 in
Henstedt-Ulzburg**

**im Auftrag der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

05.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode.....	2
2. Ergebnisse.....	2
3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme	4
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	5

1. Einleitung und Methode

Auf dem Grundstück Beckershof 2a und 4 in Henstedt-Ulzburg sollen ein Wohnhaus und ein Schuppen abgerissen werden. Als artenschutzrechtlich relevante Arten kommen hier insbesondere Fledermäuse sowie Vögel in Betracht. Zu überprüfen war, ob Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von diesen Arten in den Gebäuden bestehen, ob Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch diese Arten vorliegen und ob diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Des Weiteren sollte das Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des §44 BNatSchG eingeschätzt werden.

Am 03.06.2025 erfolgte eine Begehung der Gebäude von innen und außen, um mögliche bestehende Quartiere/Nester oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz zu finden. Des Weiteren wurde angrenzendes Buschwerk auf das Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel hin eingeschätzt.

2. Ergebnisse

Es handelt sich bei den Gebäuden um zwei seit ca. zwei Jahren leerstehenden Bauwerken. Das nördliche Gebäude ist ein ehemaliges Wohnhaus (WH), das südliche ein Schuppen (SCH) mit angebautem Gewächshaus. Keller besitzen die Gebäude nicht (siehe Abbildung 1). Die Gebäude waren komplett begehbar.

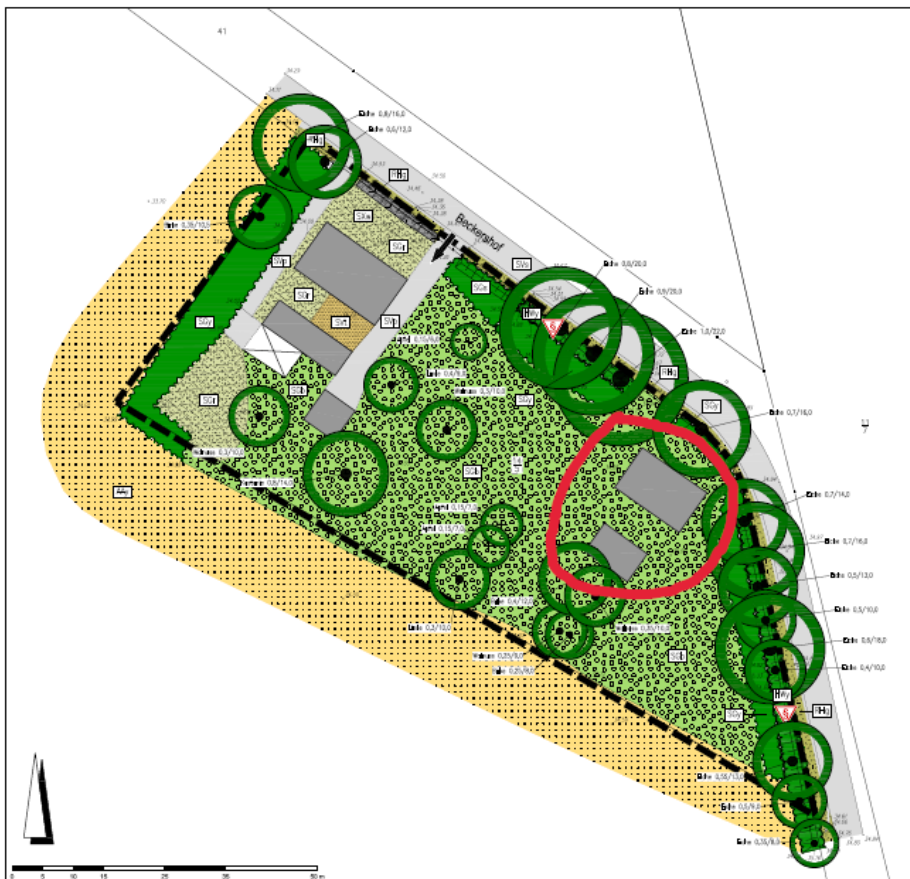


Abbildung 1: Untersuchte Gebäude (rot eingekreist), Beckershof 2a und 4, Henstedt-Ulzburg; vom AG zur Verfügung gestellt

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Begehung der einzelnen Bereiche dargestellt.

Gebäude innen:

Im Inneren der Gebäude wurden keine alten oder aktuelle Nester von Vögeln ermittelt. Es wurde kein aktueller oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz (z.B. Fledermauskot) durch Fledermäuse ermittelt. Auch besteht in den Gebäuden kaum Potenzial für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen.

Gebäude außen:

Beinahe alle Seiten der untersuchten Gebäude sind mit Efeu bewachsen. Es wurden mehrere alte Vogelnester im Wandbewuchs oder angrenzenden Sträuchern ermittelt. Folgende Tabelle 1 stellt die Untersuchungsergebnisse der Gebäude von außen dar.

Tabelle 1: Ergebnisse Außenbereiche Gebäude

WH = Wohnhaus, SCH = Schuppen, VN = Vogelnest, pFB/pHB = Potenzial für Fortpflanzungsstätten freibrütender/höhlenbrütender Vogelarten, k.B. = kein aktueller Besatz

Gebäudeseite	Befund	Ergebnis
WH SO	Ein altes VN in Buschwerk	pFB in Efeu und Sträuchern
WH NO	Ein altes VN unter Dachüberstand	pFB in Efeu
WH NW	Ein alte VN in Efeu	pFB in Efeu
WH SW	Kein Befund	pFB in Efeu und Sträuchern
SCH NO	Drei Meisenkästen aus Holz, k.B.	pHB in Meisenkästen
SCH NW	Zwei alte VN in Efeu	pFB in Efeu und Sträuchern
SCH SW	Kein Befund	pFB in Efeu und Sträuchern
SCH SO	Kein Befund	Kein Potenzial

Bei dem Nest unter dem Dachüberstand handelt es sich um ein altes Nest des Zaunkönigs (*Troglodytes troglodytes*). Die übrigen ermittelten alten Nester stammen von freibrütenden Vogelarten wie z.B. der Amsel (*Turdus merula*). Es wurden insgesamt fünf alte Vogelnester im Außenbereich der Gebäude festgestellt. Des Weiteren bestehen drei Meisenkästen ohne aktuellen Besatz an der Nordostseite des Schuppens. In den umliegenden Bäumen und Sträuchern besteht ebenfalls Potenzial für freibrütenden Vogelarten. Die größeren Bäume auf dem Grundstück bleiben bestehen und werden in diesem Gutachten nicht betrachtet.

Die Untersuchung der Gebäude von außen ergab keine Hinweise für das Bestehen aktueller oder zurückliegender Fledermausquartiere an den untersuchten Gebäuden. Fledermaustagesquartiere (Übertagungsverstecke einzelner Fledermausindividuen zur Fledermaussommerquartierzeit) sind jedoch potenziell anzunehmen. Fledermauskot oder andere Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch Fledermäuse (z.B. Fraßreste etc.) wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Zusammenfassung:

Die Gebäude besitzen kein Fledermauswinterquartierpotenzial oder Potenzial für größere Fledermaussommerquartiere wie z.B. Wochenstubenquartiere. Ein aktueller oder Hinweise für einen zurückliegenden Fledermausbesatz in Form von Kot und Fraßresten wurde nicht festgestellt. Potenzial zumindest für Fledermaustagesquartiere (Übertagungsverstecke einzelner Fledermausindividuen) ist jedoch anzunehmen.

Es wurden fünf alte Vogelnester im Bewuchs und angrenzenden Sträuchern der Außenwände festgestellt. Des Weiteren befinden sich drei Meisenkästen aus Holz am Schuppen. Ein aktueller

Besatz der Gebäude durch Vögel wurde nicht festgestellt.

3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei Fehlen von Fledermauswinterquartierpotenzial an/in den Gebäuden sind Tötungen oder Verletzungen bei Durchführung des Vorhabens zur Fledermauswinterquartierzeit (01.12 bis 28.02.) auszuschließen. Im Falle der Durchführung des Vorhabens außerhalb dieses Zeitraumes muss vor Beginn der Arbeiten ein aktueller Fledermausbesatz ausgeschlossen werden. Der Abriss der Gebäude

darf bei Bestehen von hohem Potenzial für Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln sowie Hinweisen eines zurückliegenden Besatzes des Efeubewuchses sowie angrenzender Sträucher nur außerhalb der Brutvogelzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) erfolgen. Im Falle des Abrisses innerhalb der Brutvogelzeit (01.03. bis 30.09.) müsste vor Beginn der Arbeiten ein aktueller Besatz durch Brutvögel ausgeschlossen werden. Bei Nichtbesatz sind Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen. Von einem Besatz zur Brutvogelzeit ist jedoch auszugehen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Dies liegt jedoch hier nicht vor. Potenzial oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz in Form von größeren Fledermaussommerquartieren wurden nicht ermittelt.

Bei Bestehen von zurückliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von frei- und höhlenbrütenden Vogelarten an den untersuchten Gebäuden ist mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen. Durch den geplanten Abriss kommt es somit zu einem Verlust von insgesamt mindestens fünf freibrütenden und drei höhlenbrütenden Brutvogelfortpflanzungsstätten. Der Verlust der Fortpflanzungsstätten der höhlenbrütenden Vogelarten kann jedoch durch die ortsnahe und fachgerechte Installation von Nisthöhlen (z.B. 1B und 2M der Firma Schwegler oder R-32 und M2-27 der Firma Hasselfeldt) ausgeglichen werden. Die ermittelten Fortpflanzungsstätten freibrütender Vogelarten müssen bei Bestehen ausreichender Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld nicht durch Nisthilfen ausgeglichen werden.

Durch das Vorhaben gehen somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG verloren, die jedoch durch die ortsnahe und fachgerechte Installation von Vogelnistkästen ausreichend ausgeglichen werden können. Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse oder Vögel verloren.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn die Durchführung des Vorhabens zur Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgt. Die Vogelbrutzeit liegt ebenfalls außerhalb dieses Zeitraumes. Im Falle der Durchführung des Vorhabens außerhalb dieses Zeitraumes muss eine erneute Besatzkontrolle auf Fledermäuse und Brutvögel mit negativem Befund zeitnah vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten verloren, die jedoch durch die ortsnahe und fachgerechte Installation von Vogelkästen ausreichend ausgeglichen werden können (siehe oben).

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Abriss von Gebäuden) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf oben genannte Arten keine artenschutzrechtliche Hindernisse entgegen, wenn oben genannte Vermeidungs- (Abriss innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit) und Ausgleichsmaßnahmen (Installation von Vogelkästen) durchgeführt werden.

Dipl. Biol. Björn Leupolt